

**Prüfungsordnung (Satzung) für den Masterstudiengang „Agrarmanagement“
am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel
vom 13. März 2023**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 36) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Agrarwirtschaft vom 20. Juni 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 1. März 2023 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Masterstudiengang „Agrarmanagement“ am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmungen zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (90 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Masterstudiengang „Agrarmanagement“ den Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmungen zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmungen zu § 20 Absatz 2 PVO)

- (1) Für Studierende, die durch das vorhergehende Studium oder anderweitige vom Prüfungsausschuss anerkannte Leistungen hinreichende Kompetenzen von in der Regel 210 LP nachweisen, sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen zu erfüllen.
- (2) Für Studierende, denen der Prüfungsausschuss Auflagen erteilt hat, ist deren fristgerechte Erbringung Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen ab dem 2. Semester.
- (3) Die Auflagen beinhalten im Regelfall das Erbringen von Prüfungsleistungen, mit denen eine unter 210 liegende Anzahl von LP aufgefüllt wird. Dabei kann es sich zum einen um vom Prüfungsausschuss angerechnete außerhochschulische oder anerkannte hochschulische Kompetenzen handeln. Zum anderen können im Bachelorstudiengang „Nachhaltige

Agrarwirtschaft“ erfolgreich abgeleistete Prüfungsleistungen erbracht werden. Darüber hinaus können maximal 20 LP im Rahmen von speziell zu erstellenden Projektarbeiten nachgewiesen werden. Über die Anrechnung bzw. Anerkennung der zusätzlichen LP entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls M10 muss die Modulprüfung des Moduls M05 erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmungen zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen mindestens 30 Leistungspunkte aus den Modulen der ersten zwei Semester erworben worden sein.

§ 7 Zugang zum Masterstudium

(optionale Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

- (1) Zugang zum Masterstudium erhält, wer ein mindestens mit der Note 2,8 abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium der Landwirtschaft oder ein fachlich eng verwandtes berufsqualifizierendes Studium abgeschlossen hat. Umfasst das vorausgegangene Studium weniger als 210, aber mindestens 180 LP, sind die fehlenden Kompetenzen und somit LP nachzuholen. Mit dem Abschluss des Masterstudiums wird ein Gesamtumfang von 300 LP erreicht.
- (2) Als fachlich eng verwandt gelten Studiengänge, in denen mindestens 140 Leistungspunkte in naturwissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft, landwirtschaftlicher Produktionstechnik, Betriebs- und Wirtschaftslehre, Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation sowie in politischen, rechtlichen und steuerlichen Bereichen erworben wurden.
- (3) Nachzuweisende Kompetenzen sowie der spätestens mögliche Zeitpunkt für deren Nachweis werden den Studierenden nach der Einschreibung durch den Prüfungsausschuss bei Studienbeginn als Auflage schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Übergangsregelungen

- (1) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Masterstudiengang „Agrarmanagement“ am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel in der Fassung vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60) ist für Masterstudierende nur noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025 anzuwenden.

- (2) Studierende, die letztmalig zum Sommersemester 2023 ihr Masterstudium aufgenommen haben, können noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. Juni 2017 erwerben.
- (3) Studierende, die im Masterstudiengang „Agrarmanagement“ eingeschrieben sind und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. Juni 2017 nicht erworben haben, setzen ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 nach dieser Prüfungsordnung fort.
- (4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 36) werden die bis zum 31. August 2025 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Agrarmanagement“ im Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Masterstudiengang „Agrarmanagement“ vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60) tritt mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft.“

Osterrönhof, 13. März 2023

Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Martin Braatz

- Der Dekan -

Fachbereich Agrarwirtschaft

Anhang 1: Qualifikationsziele für den Masterstudiengang „Agrarmanagement“

Die Absolventinnen und Absolventen haben Wissen und Verstehen nachgewiesen, das auf den Qualifikationszielen des Bachelor-Studiengangs „Nachhaltige Agrarwirtschaft“ aufbaut und diese wesentlich erweitert und vertieft. Sie kennen die Herausforderungen des Aufgabenportfolios, das sich an der Schnittstelle zwischen Agrarwirtschaft und Betriebsmanagement ergibt, sind in der Lage, mit anwendungsorientierten Methoden komplexe Fragestellungen wissenschaftlich fundiert zu lösen und dabei auf sich verändernde ökonomische, ökologische, soziale und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu reagieren. Sie verfügen über ein breites, detailliertes, fächerübergreifendes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in produktionstechnischen, wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und technischen Spezialbereichen der Agrarwirtschaft und des Agrarmanagements sowie der Wertschöpfungskette. Sie besitzen differenzierte, vertiefte Kenntnisse über die berufsfeldrelevanten gesetzlichen Bestimmungen im nationalen und internationalen Kontext. Sie können die Bestimmungsfaktoren der wichtigsten internationalen Agrarmärkte analysieren und sind somit in der Lage, Strategien des Vermarktungsmanagements zu bewerten. Sie besitzen ein Bewusstsein für die Interdisziplinarität des Agrarmanagements und vertiefte Kenntnisse über Mitarbeiterführung, Qualitätsstandards, Qualitätsprozesse und Wertschöpfungsketten sowie deren Management. Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger anwendungsorientierter Ideen sowie von Unternehmensgründungen im Agrarmanagement.

Die Absolventinnen und Absolventen haben die Kompetenz erworben, Aufgabenstellungen aus neuen und in der Entwicklung begriffenen Bereichen der zunehmend multidisziplinären Agrarwirtschaft und des Agrarmanagements zu formulieren und zu lösen. Dafür können sie verschiedene Modelle, Systeme, Strategien, Prozesse und Methoden entwerfen und anwenden, z.B. mathematische Analysen, rechnergestützte Modelle, praktische (Labor-) Experimente oder Pläne. Bei der Anwendung dieses Instrumentariums sind sie in der Lage, Nachforschungen oder detaillierte Recherchen durchzuführen, benötigte Informationen zu identifizieren, zu lokalisieren und zu beschaffen sowie die Bedeutung der sozialen, Gesundheits- und Sicherheitsfragen betreffenden ökologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erkennen und zu berücksichtigen. Durch das Heranziehen wissenschaftlicher Publikationen sind sie u.a. in der Lage, Vor- und Nachteile mathematischer Optimierungsmethoden vor dem Hintergrund agrarökonomischer Fragestellungen zu berücksichtigen und Plausibilitätsbetrachtungen durchzuführen.

Die Absolventinnen und Absolventen haben die Fähigkeit, Probleme zu lösen, die Zielkonflikte oder konkurrierende Spezifikationen aufweisen. Sie können Systemverhalten im agrarischen Umfeld analysieren und bewerten und dabei ihr Wissen über landwirtschaftliche Betriebe und deren Produktionszweige integrieren. Durch Analysen anhand von Betriebsbilanzierungsmodellen und Szenarienrechnungen sind sie in der Lage, mit der Komplexität der Systeme im Hinblick auf ihre Energieflüsse und Stoffkreisläufe umzugehen. Sie können auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen. Dazu beherrschen sie beispielsweise theoretische und quantitative Modelle der Entscheidungsfindung unter Risiko und Unsicherheit und sind in der Lage, komplexe Investitions- und Finanzierungsprobleme selbstständig zu bearbeiten und zu lösen. Sie berücksichtigen dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und

ethische Erkenntnisse, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben.

Sie können verschiedene Methoden anwenden, um effektiv mit dem agrarwirtschaftlichen und agrarwissenschaftlichen Umfeld sowie mit der Gesellschaft insgesamt zu kommunizieren und fühlen sich verpflichtet, der professionellen Ethik und den Verantwortungen und Normen einer landwirtschaftlichen, nachhaltigen Praxis entsprechend zu handeln.

Sie sind in der Lage, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen, um so z.B. bei sich verändernden rechtlichen oder klimatischen Rahmenbedingung das Produktionsmanagement modellhaft weiterzuentwickeln. Anwendungsorientierte Projekte im Bereich des Agrarmanagements führen sie weitgehend selbstgesteuert und eigenständig durch. Sie können auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertreterinnen und -vertretern sowie Laien aufgrund der erworbenen sozialen Kompetenzen ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln. Darüber hinaus sind sie in der Lage, sich mit Fachvertreterinnen und -vertretern sowie mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen im Bereich der Agrarwirtschaft und des Agrarmanagements auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen.

Die Absolventinnen und Absolventen haben die Fähigkeit, in einem heterogenen, multidisziplinär zusammengesetzten Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen und können auch in internationalen Kontexten arbeiten und kommunizieren. Sie erkennen und reflektieren an sie gestellte fachliche Anforderungen ebenso wie ihre berufliche Verantwortung für Menschen, Gesellschaft und Ökologie und die interkulturelle Verständigung.

Anhang 2: Tabellarisches Curriculum Masterstudiengang „Agrarmanagement“⁴⁾

Lfd.Nr.	Modulnummer / Kürzel	Modul	Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester / Studienhalbjahr
Pflichtmodule des Studiengangs¹⁾					
1	M 01	Internationale Märkte und Vermarktungsmanagement	5	4	1
2	M 02	Strategisches Management im Agri-Food-Business	5	4	1
3	M 03	Digitales Datenmanagement und Controlling	5	4	1
4	M 04	Ressourcenschutz und Umweltmanagement	5	4	1
5	M 05	Masterseminar I	5	3	1
6	M 06	Investitionen und Finanzierung	5	4	2
7	M 07	Personal- und Qualitätsmanagement	5	4	2
8	M 08	Entrepreneurship und Businessplan	5	4	2
9	M 09	Corporate Social Responsibility	5	4	2
10	M 10	Masterseminar II	5	3	2
Summe:			50	38	
Wahlmodule					
11	M 11	Wahlmodule gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 PVO ^{2), 3)} Zu belegen:	10	8	1 und 2
12	M 12	Thesis	25	4	3
13	M 13	Kolloquium	5		3
Summe:			90		

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Prüfungsleistungen und Prüfungsbestimmungen in Modulen, die im Rahmen der Kooperation mit der Christian-Albrechts-Universität (CAU) angeboten werden und dort zu besuchen sind, werden von der CAU festgelegt.

3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch die Dekanin oder den Dekan.

4) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.